



Brüssel, den 13.2.2017  
COM(2017) 73 final

2017/0027 (NLE)

Vorschlag für einen

### **BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Rahmen der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens in Bezug auf Vorschläge zur Änderung des Anhangs III des Übereinkommens zu vertreten ist**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Unter der Schirmherrschaft der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und des Umweltprogramms (UNEP) der Vereinten Nationen wurden im März 1998 die Verhandlungen für ein Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung (PIC) für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel abgeschlossen.

Das Übereinkommen wurde auf der diplomatischen Ministerkonferenz im September 1998 in Rotterdam zur Unterzeichnung aufgelegt. Die Gemeinschaft unterzeichnete es am 11. September 1998. Das Rotterdamer Übereinkommen stellt einen wichtigen Schritt hin zu einer internationalen Regulierung bestimmter gefährlicher Chemikalien, einschließlich Pestizide, dar. Ziel ist die Förderung von gemeinsamer Verantwortung und Zusammenarbeit der Vertragsparteien im internationalen Handel mit den betreffenden Chemikalien, um Mensch und Umwelt vor möglichen Gefahren zu schützen und zu einer umweltverträglichen Verwendung der Stoffe beizutragen.

Die Europäische Union hat das Übereinkommen mit der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> umgesetzt. Mit seinem Beschluss 2006/730/EG vom 25. September 2006<sup>2</sup> hat der Rat das Übereinkommen im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Das Übereinkommen trat am 24. Februar 2004 in Kraft. Die achte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens (COP8) wird vom 24. April bis zum 5. Mai 2017 in Genf stattfinden. Zusätzlich zur Europäischen Union sind 27 ihrer Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Übereinkommens.

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Chemikalienprüfungsausschusses, eines Nebenorgans, das der Konferenz der Vertragsparteien untersteht, soll diese über die Aufnahme weiterer Chemikalien in das PIC-Verfahren entscheiden, indem sie sie in Anhang III des Übereinkommens aufnimmt. Die Chemikalien, die der Chemikalienprüfungsausschuss für die Aufnahme in Anhang III empfohlen hat, erfüllen die Kriterien des Anhangs II des Übereinkommens.

Die Chemikalien, die der Chemikalienprüfungsausschuss für die Aufnahme in Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens empfohlen hat, d. h. Carbofuran, Carbosulfan, Chrysotilasbest, kurzkettige Chlorparaffine, alle Tributylzinnverbindungen, Trichlorfon, Fenthion (ULV-Formulierungen mit einem Wirkstoffgehalt von 640 g/l oder mehr) sowie flüssige Formulierungen (emulgierbares Konzentrat und lösliches Konzentrat), die Paraquatdichlorid in einer Konzentration von 276 g/l oder mehr enthalten, was einer Konzentration von Paraquatationen von 200 g/l oder mehr entspricht, unterliegen im Rahmen des Unionsrechts bereits Ausfuhrbeschränkungen, die denen des Übereinkommens vergleichbar sind. Die Kommission schlägt dem Rat daher einen Beschluss vor, um die Änderungen von Anhang III des Übereinkommens auf der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien im Namen der Union zu unterstützen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60).

<sup>2</sup> Beschluss 2006/730/EG des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (ABl. L 299 vom 28.10.2006, S. 23).

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

Verfahrensrechtlich stützt sich der vorgeschlagene Ratsbeschluss auf Artikel 218 Absatz 9 AEUV, der die angemessene Grundlage für einen Rechtsakt zur Festlegung des Standpunktes des EU darstellt, der in einem „durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium“ (wie der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens) zu vertreten ist, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte zu erlassen hat.

Artikel 207 sowie Artikel 192 Absatz 1 AEUV bilden die materiellen Rechtsgrundlagen, da die im Rahmen des Rotterdamer Übereinkommens vereinbarten Maßnahmen trotz ihrer umweltpolitischen Zielsetzung zu einem großen Teil handelsbezogenen Charakter haben.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in Bezug auf Vorschläge für Änderungen des Rotterdamer Übereinkommens zu vertreten ist, schafft keine neuen rechtsverbindlichen Anforderungen. Die Chemikalien, die für die Aufnahme in das Übereinkommen vorgeschlagen werden, unterliegen im Rahmen des Unionsrechts bereits Ausfuhrbeschränkungen, die denen des Übereinkommens vergleichbar sind.

## **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Als Vertragspartei muss die EU einen jährlichen Beitrag zum Treuhandfonds des Rotterdamer Übereinkommens leisten. Dieser Beitrag wird sich nach den Schlussfolgerungen der Gespräche über den Haushalt für den Zeitraum 2018-2019 auf der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien richten. Der jährliche Beitrag der EU für 2016 belief sich auf etwa 58 000 EUR und war durch die verfügbaren Mittel gedeckt.

## **5. WEITERE ANGABEN**

Der Vorschlag zieht keine neuen Überwachungs- oder Meldepflichten nach sich. Nach der Umsetzung der im Rahmen des Übereinkommens verabschiedeten Auflistungen in Unionsrecht erfolgen die Durchführung und Berichterstattung im Einklang mit den bestehenden Regelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 649/2012.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Rahmen der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens in Bezug auf Vorschläge zur Änderung des Anhangs III des Übereinkommens zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 207 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel („Rotterdamer Übereinkommen“), das am 24. Februar 2004 in Kraft trat, genehmigt.<sup>3</sup>
- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> wurde das Rotterdamer Übereinkommen in der Union umgesetzt.
- (3) Es ist zu erwarten, dass die Konferenz der Vertragsparteien gemäß Artikel 7 des Rotterdamer Übereinkommens auf Empfehlung des Chemikalienprüfungsausschusses Beschlüsse über die Aufnahme weiterer Chemikalien in Anhang III des Übereinkommens fassen wird.
- (4) Die Union sollte den Standpunkt festlegen, der im Rahmen der Konferenz der Vertragsparteien in Bezug auf die Aufnahme weiterer Chemikalien in Anhang III zu vertreten ist.
- (5) Um sicherzustellen, dass der vom Rotterdamer Übereinkommen gebotene Schutz den Einfuhrländern zugute kommt, ist es notwendig und angemessen, die Empfehlung des Chemikalienprüfungsausschusses zu unterstützen und Carbofuran, Carbosulfan, Chrysotilasbest, kurzkettige Chlorparaffine, alle Tributylzinnverbindungen, Trichlorfon, Fenthion (ULV-Formulierungen mit einem Wirkstoffgehalt von 640 g/l oder mehr) sowie flüssige Formulierungen (emulgierbares Konzentrat und lösliches Konzentrat), die Paraquatdichlorid in einer Konzentration von 276 g/l oder mehr enthalten, was einer Konzentration von Paraquatationen von 200 g/l oder mehr entspricht, in Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens aufzunehmen. Diese Stoffe sind in der Union bereits verboten oder strengen Beschränkungen unterworfen

<sup>3</sup> Beschluss 2006/730/EG des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (ABl. L 299 vom 28.10.2006, S. 23).

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60).

und unterliegen daher Ausfuhrvorschriften, die über diejenigen des Rotterdamer Übereinkommens hinausgehen.

- (6) Auf der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens sollen Beschlüsse über die vorgeschlagenen Änderungen von Anhang III gefasst werden. Die Union sollte diese Änderungen unterstützen.
- (7) Der Standpunkt der EU im Rahmen der Konferenz der Vertragsparteien sollte daher in diesem Beschluss festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

1. Der im Namen der Europäischen Union auf der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens zu vertretende Standpunkt besteht darin, dass die Union die Annahme der Änderungen von Anhang III des Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel im Hinblick auf die Aufnahme von Carbofuran, Carbosulfan, Chrysotilasbest, kurzkettigen Chlorparaffine, allen Tributylzinnverbindungen, Trichlorfon, Fenthion (ULV-Formulierungen mit einem Wirkstoffgehalt von 640 g/l oder mehr) sowie flüssigen Formulierungen (emulgierbares Konzentrat und lösliches Konzentrat), die Paraquatdichlorid in einer Konzentration von 276 g/l oder mehr enthalten, was einer Konzentration von Paraquatationen von 200 g/l oder mehr entspricht, unterstützt.

2. Die Vertreter der Union können kleineren Änderungen dieses Standpunkts unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens ohne weiteren Beschluss des Rates zustimmen.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*